



LEIBNIZ-INSTITUT FÜR MEDIENFORSCHUNG | HANS-BREDOW-INSTITUT
Rothenbaumchaussee 36 | 20148 Hamburg | Germany

An
Martin Habersaat

Vorsitzender des Bildungsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KONTAKT

Tel.: (+49) 40 - 45 02 17 - 0

Fax: (+49) 40 - 45 02 17 77

E-Mail: info@leibniz-hbi.de

www.leibniz-hbi.de

PD Dr. Jan-Hinrik Schmidt

+49 40 450217-83

j.schmidt@leibniz-hbi.de

1.3.2024

„Kinder- und Jugendgewalt eindämmen und Hintergründe stärker beleuchten“
(Drucksache 20/1193) sowie „Kinder- und Jugendgewalt: Ursachen beleuchten
und Hilfemaßnahmen einleiten“ (Drucksache 20/1241) – Schriftliche
Stellungnahme des Leibniz-Instituts für Medienforschung

Medien durchdringen unsere Gesellschaft. Es gibt keinen Bereich des individuellen und gesellschaftlichen Alltags, der nicht (auch) von Entwicklungen und Merkmalen der Medientechnologien und -angebote geprägt ist, die uns zur Verfügung stehen. Daher ist in der Diskussion um Kinder- und Jugendgewalt – ihrer Ursachen, Ausprägungen, Konsequenzen und möglicher Abhilfen – die Rolle der Medien zwingend mit einzubeziehen. Es ist sehr zu begrüßen, dass das Fachgespräch des Bildungsausschusses diesem Umstand Rechnung trägt und dabei auch berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche Medienerfahrungen mittlerweile insbesondere auch in Gestalt von sozialen Medien machen.

Im Vergleich zu den „klassischen“ publizistischen (Massen-)Medien und zu anderen Medien der interpersonalen Kommunikation, etwa dem Brief, dem Telefonat oder der E-Mail, besitzen soziale Medien eigene Logiken, eröffnen eigene Beteiligungsmöglichkeiten und bergen eigene Risiken. Die folgende schriftliche Stellungnahme sowie die Bemerkungen im Fachgespräch basieren auf langjähriger, interdisziplinärer Forschung des Leibniz-Instituts für Medienforschung zu sozialen Medien, die Perspektiven der Rechts- und Regulierungswissenschaft, der Mediensozialisationsforschung und der Kommunikationswissenschaft verbindet.

- Gewalt ist in Medien – auch in sozialen Medien – allgegenwärtig (bei einem weit verstandenen Gewaltbegriff), und zwar sowohl inhaltlich in Form von gewalthaltigen Mediendarstellungen als auch im Kontext von Kommunikation und Interaktion. Mit der vermehrten Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien steigt daher auch die absolute Zahl von Gewaltbeobachtungen und Gewalterfahrungen, die diese Altersgruppe macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einordnungs- und Verarbeitungsfähigkeiten bei der Rezeption von

VORSTAND

Dipl.-Kffr. Kristina Hein (Geschäftsführung)
Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Vorsitz)

HAMBURG COMMERCIAL BANK

IBAN: DE82 2105 0000 0173 9220 00

SWIFT-CODE: HSHNDE33XXX

FINANZAMT HAMBURG NORD

USt ID No.: DE118717458

Gewaltinhalten mit steigendem Alter (genauer: mit der zunehmenden Bewältigung von Entwicklungsstufen) zunehmen.

- Weil soziale Medien insbesondere Räume zum interpersonalem Austausch eröffnen, sind dort vielfältige interaktive Gewaltformen zu beobachten. Dazu zählen u.a. Beleidigung, Hassrede, Bedrohung, sozialer Ausschluss, Identitätsdiebstahl, sexuelle Belästigung und Catcalling, Stalking, Doxing, Dekontextualisierung, Bloßstellen, Rachepornos, Ausspionieren, (Deep) Fakes, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch uvm. Die wenigsten dieser Gewaltformen sind klar bzw. einhellig definiert oder als Rechtsbegriffe etabliert.
- Digitale Gewalt und physische Gewalt sind oft miteinander verschränkt: so kann Online-Gewalt in Form von physischer Gewalt in die „analoge Welt“ getragen werden und umgekehrt. Ausgeübte oder erfahrene Online-Gewalt korreliert mit physischen Gewalterfahrungen bzw. Gewaltausübung. Dadurch greift ein isolierter Blick nur auf soziale Medien auch zu kurz; Existenz und Konsequenzen von Gewalterfahrungen hängen mit anderen Faktoren zusammen, etwa dem Bildungshintergrund, einer etwaigen Gewaltbiografie oder psychologischen Dispositionen der Kinder und Jugendlichen.
- Gewaltwirkungsforschung hat sich auch vor diesem Hintergrund in den letzten Jahren etwas von kontextspezifischen Analysen abgewandt (die z.B. Gewalt in der Familie; Gewalt in der Schule; Gewalt im Netz in den Blick nehmen) und versucht, Gewaltrezeption und -erfahrungen umfassender, d.h. situations-, medien- und kontextübergreifend in Betracht zu nehmen, um besser verstehen zu können, wie sich entsprechende Erfahrungen im Verbund auf eine Person auswirken.
- Gewaltbeobachtungen und -erfahrungen bergen negative entwicklungs- und entfaltungsbezogene Potenziale für Kinder und Jugendliche. Ängstigung, Desorientierung, Depressionen oder Traumata sind Beeinträchtigungen, die der Staat mit Blick auf seinen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag und die Kinderrechte möglichst auszuschließen hat. Er kommt diesem Schutzauftrag insb. durch Jugendschutzgesetzgebung nach.
- Während der Schutz vor *Gewaltdarstellungen* seit vielen Jahrzehnten Thema des Rechtsrahmens ist, erfolgte die Einbeziehung von *Interaktionsrisiken* in den gesetzlichen Rahmen erst spät (JuSchG-Reform 2021, und dort auch in erster Linie im Hinblick auf Videospiele und Online-Plattformen). Die systematische Umsetzung der neuen Vorgaben ist noch im Gange. Der Digital Services Act bringt erneut Bewegung in die Rechtsordnung, die die nationalen Entwicklungen der letzten Jahre eher bremst, weil sich Akteure nun auf den neuen Rechtsrahmen, neue Dienstabgrenzungen und neue Aufsichtsakteure und -zuständigkeiten ausrichten müssen.
- Soziale Medien werfen Probleme auf, die die methodische Erhebung gewalthaltiger Inhalte und Episoden für wissenschaftliche Zwecke

erschweren. Dazu zählen etwa der eingeschränkte oder ganz unmögliche Zugang zu den Daten kommerziell betriebener Plattformen oder auch der Umstand, dass die individuell erlebten Inhalte durch algorithmische Personalisierung so spezifisch sind, dass repräsentative Einblicke schwer möglich sind. Zudem stehen wissenschaftliche Studien in diesem Bereich vor datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Herausforderungen.

- Die großen Plattformen implementieren – teils im Rahmen gesetzlicher Vorgaben, teils freiwillig und vorausseilend – präventive Maßnahmen, im Falle von ausgeübter Gewalt teils auch unterstützende Verfahren. Kinder und Jugendliche kennen diese Möglichkeiten aber nur zum Teil und nutzen sie auch nur sporadisch – teils aus Angst vor Repressionen oder Erweiterung des Kreises der Beteiligten, teils aus Angst vor elterlicher Strafe oder Beschränkung, teils auch wegen der Vermutung der Nutzlosigkeit von Gegenmaßnahmen. Insgesamt beherrscht den Fachdiskurs der Eindruck, dass die Plattformanbieter zu wenig bzw. nicht genug tun, ohne dies aber valide zu belegen oder verbesserte Maßnahmen in den Diskurs einzubringen. Die geforderten systematischen Monitoringmaßnahmen durch Plattformanbieter inkl. automatisierter Erkennung gewalthaltiger Kommunikation stoßen an technische (Verschlüsselung; Grenzen der automatischen Erkennung) und an menschenrechtliche (Privatheit, Fernmeldegeheimnis) Grenzen.
- Gewaltpräventive Angebote sind regelmäßig in allen Bundesländern und an allen Schulformen vorgesehen. Spezifisch digitale Gewalt ist allerdings nicht als verpflichtendes Thema enthalten, so dass die Auseinandersetzung mit der Thematik und entsprechend auch die Interventionspraxis sehr unterschiedlich ausfallen und an manchen Schulen nicht hinreichend sind.

PD Jan-Hinrik Schmidt (Senior Researcher für digitale interaktive Medien und politische Kommunikation)

Unter Mitarbeit von Sünje Andresen, Dr. Stephan Dreyer und Dr. Claudia Lampert